

Die Haftpflichtversicherung für Mitglieder des D.A.R.C. e.V. (kurz DARC)

Im Rahmen des zwischen dem DARC und der HDI Versicherung AG geschlossenen Vereinshaftpflichtversicherungsvertrages besteht Versicherungsschutz gemäß den folgenden Ausführungen für den Verein, seine Mitglieder und Organe.

Die Prämie für die Haftpflichtversicherung ist mit Zahlung des Mitgliedsbeitrages abgegolten. Es handelt sich um eine Leistung des DARC für seine Funktionsträger/Mitglieder.

Die Deckungssumme je Schadenereignis ist wie folgt vereinbart:

Personen-, Sach- und Vermögensschäden pauschal € 5 Millionen je Schadenereignis.

Mitversichert im Rahmen des Vertrages sind neben vielen anderen Risiken die folgenden, hier auszugsweise genannten Gefahren:

- Bauherrenhaftpflicht für eigene Bauvorhaben bis zu einer Bausumme in Höhe der Versicherungssumme, z.B. für Ortsverbände anlässlich des Um-/Baus eines O.V.-Heims;
- Schäden durch Abwässer;
- Schäden durch Abhandenkommen von Schlüsseln (auch Generalschlüsseln und Codekarten) zu Objekten, die zu Vereinszwecken gemietet sind. Folgeschäden, z.B. aufgrund Einbruchs, sind nicht versichert;
- Sachschäden an gemieteten Gebäuden und/oder Räumen und Möbeln. Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder Beanspruchung sind ausgeschlossen; Eigentum, Besitz, Auf-, Abbau, Wartung und Betrieb von Amateurfunkstationen, auch von Relaisfunkstellen;
- gegenseitige Ansprüche Mitversicherter untereinander;
- Schäden an Erd-, Frei- und Oberleitungen;
- Betrieb von Photovoltaikanlagen auf eigenen Vereinsgrundstücken;
- Schäden durch Amateurfunk im Ausland (z.B. anlässlich von DX-Peditionen).

Eingeschlossen in den Versicherungsschutz ist nach Maßgabe der vertraglichen Vereinbarungen die Haftpflicht des DARC einschließlich seiner Distrikte, Ausschüsse, Referate, Ortsverbände und sonstigen Organe

- aus den gewöhnlichen, satzungsgemäßem oder sonst sich aus dem Vereinszweck ergebenden Veranstaltungen, zum Beispiel auch O.V.-Abenden, Lehrbetrieb anlässlich von Lizenzlehrgängen, Vereinsfestlichkeiten, Ausstellungen, Fuchsjagden sowie aus dem Abhalten von Distrikts-, Bundesfesten und -Veranstaltungen, Amateurfunkflohmarkten und ähnlich;
- als Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, Gebäuden und Räumlichkeiten, die ausschließlich Vereinszwecken dienen und die Haftpflicht des oben genannten Vereins und dessen Mitglieder
- aus dem Amateurfunkbetrieb sowie dem Besitz und Betrieb von Amateurfunkanlagen (auch Auf- und Abbau sowie Wartung);
- aus der Betätigung als Radioamateure (auch genehmigter CB-Funk und Hörtätigkeit). Auslandsschäden sind mitversichert.

Gedeckt ist aufgrund einer besonderen Vereinbarung mit dem DARC auch die durch die Versicherten eventuell übernommene vertragliche Haftung (z.B. im Rahmen eines Miet- oder Pachtvertrages) für Schäden durch die Amateurfunkanlage, wenn diese Haftungszusage des versicherten Mitglieds über den Rahmen der gesetzlichen Haftung hinausgeht.

Nicht versichert ist unter anderem die Haftpflicht aus:

- Schadenfällen von Angehörigen des Versicherten, die mit diesem in häuslicher Gemeinschaft leben;
- Ansprüchen des DARC gegen Mitversicherte, z.B. wegen Beschädigung der dem O.V. gehörenden Klubstation durch ein Mitglied;
- Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeuges oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht werden. Dabei spielt die Frage der Zulassungs- und/oder Fahrerlaubnispflicht keine Rolle. Für nicht zulassungspflichtige, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, wie z.B. Aufsitzrasenmäher oder Schneeräumgeräte bis 20 Km/h, gilt Versicherungsschutz gem. den vertraglichen Grundlagen
- der gewerbliche Tierhaltereigenschaft;
- dem Tribünenbau;
- dem Abbrennen von Feuerwerk;
- Betrieben aller Art;
- der Berufsausübung von Vereinsmitgliedern.

Wichtig sind folgende Informationen:

Bitte denken Sie stets daran, dass eine Haftpflichtversicherung sich nur auf Schäden erstrecken kann, die Sie anderen Personen zufügen. Eigenschäden können nur über eine eigene Sachversicherung (zum Beispiel eine Elektronikversicherung für die Amateurfunkstation) versichert werden.

Ein Mitglied, das von einer anderen Person für einen Schaden in Anspruch genommen wird, kann für die finanziellen Folgen nur dann ersetzt werden, wenn eine Verantwortlichkeit vorliegt. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, gewährt der HDI-wenn grundsätzlich Versicherungsschutz besteht- Deckung insoweit, als im Namen des Versicherten die durch den Anspruchsteller unberechtigt erhobenen Schadenersatzansprüche zurückgewiesen werden.

Ein Haftpflichtversicherer kann nur dann eine Zahlung an den Anspruchsteller leisten, wenn der Versicherte auch ohne Bestehen einer Versicherung aufgrund des Schadenereignisses eine Entschädigung an den Anspruchsteller hätte leisten müssen. Das Bestehen einer Versicherung ändert nichts an der eventuell nicht gegebenen Schadenersatzpflicht

Schäden können Sie sowohl über den DARC als auch der HDI direkt melden. Geben Sie im letzteren Fall bitte die Versicherungsscheinnummer 70-009683727-4 an.

Für Mitglieder, die mit ihrer Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand sind, besteht rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit des unbezahlten Mitgliedsbeitrages kein Versicherungsschutz.

Bitte zeigen Sie Verständnis dafür, dass diese Information nur die wichtigsten Bestimmungen aus dem Versicherungsvertrag beschreiben kann. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die im Versicherungsvertrag des DARC vereinbarten Konditionen.

Dem Versicherungsvertrag liegen folgende Bedingungen zugrunde:

- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung AHB, H 600;
- Firmen-Haftpflichtversicherung Handel, Handwerk und Gewerbe, H 2050 -;
- Zusatzbaustein C 6 Vereine
- Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Umweltschadens-Basisversicherung, H 2092